

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Telefon  
089 2306-2319

Telefax  
089 2306-2835

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/746 F  
20. Dezember 2019

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
LB/37 – S 1615 – 1/7

Datum  
28. Jan. 2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Ulrich Singer und Andreas Winhart, MdL, vom 19. Dezember 2019 betreffend „Arbeit der Steuerfahndung in Bayern“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Ulrich Singer und Andreas Winhart, MdL, vom 19. Dezember 2019 betreffend „Arbeit der Steuerfahndung in Bayern“ wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt beantwortet:

**Vorbemerkung**

Zentrale Aufgabe der Finanzämter ist es, die nach den Steuergesetzen geschuldeten Leistungen gleichmäßig zu erheben. Die Finanzämter (Bußgeld- und Strafsachenstellen sowie Steuerfahndungsstellen) sind dabei ebenso wie die Staatsanwaltschaften als Strafverfolgungsbehörden nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wegen aller verfolg- baren Straftaten ohne Ansehen der Person einzuschreiten, sofern zu- reichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, und den Sachverhalt zu er-

forschen. Ergibt sich der (Anfangs-)Verdacht einer verfolgbaren Steuerstraftat, so ist daher – auch zum Schutz des Verdächtigen (u. a. Auskunftsverweigerungsrechte) – ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Aus dem Umstand, dass ein zunächst eingeleitetes Ermittlungsverfahren später eingestellt wird, kann keineswegs automatisch auf ein pflichtwidriges Vorgehen der Strafverfolgungsbehörde geschlossen werden. Für eine korrekte Analyse der Verfahrenserledigungen ist zwischen Verfahrensabschlüssen mit Sanktionen und ohne Sanktionen zu unterscheiden. Dabei ist die Einstellung eines Steuerstrafverfahrens ohne Sanktion ein Mittel um ein Verfahren zu beenden, entweder, weil sich bereits im Rahmen der Ermittlungen herausstellte, dass der Tatverdacht nicht aufrechterhalten werden kann, oder dass die Steuerhinterziehung so gering ist, dass eine weitere Verfolgung unverhältnismäßig erscheint. Die Einstellung mit Sanktion stellt wiederum ein Mittel dar, ein Verfahren beschleunigt zu erledigen, obwohl ausreichend Beweise für das Vorliegen einer Straftat vorliegen.

## **1. Steuerstrafverfahren**

### Frage 1.1.:

Wie viele Steuerstrafverfahren waren – nach Kenntnis der Staatsregierung – in Deutschland in den letzten 10 Jahren an einem Stichtag, wie z. B. dem 1.1. bis incl. 1.1.2020 anhängig?

### Antwort:

Nach den veröffentlichten Bundesstatistiken zu den Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei Besitz- und Verkehrsteuern waren jeweils zum 1. Januar folgende Steuerstrafverfahren in Deutschland anhängig:

2010	69.458
2011	88.562
2012	77.817
2013	80.345
2014	91.065
2015	94.876
2016	85.374
2017	77.320
2018	76.073
2019	75.062

Der Wert zum 1. Januar 2020 liegt noch nicht vor.

Frage 1.2.:

Wie lauten die in 1.1. abgefragten Zahlen für Bayern in den letzten 10 Jahren?

Antwort:

In Bayern waren jeweils zum 1. Januar folgende Steuerstrafverfahren anhängig:

2010	8.499
2011	12.057
2012	10.213
2013	10.076
2014	11.341
2015	12.024
2016	11.132
2017	10.388
2018	10.447
2019	10.559

Der Wert zum 1. Januar 2020 liegt noch nicht vor.

Frage 1.3.:

Wie lauten die in 1.1. und 1.2. abgefragten Zahlen bezogen auf Personen, welche eine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen in den letzten 10 Jahren?

Antwort:

Es wird lediglich die Anzahl der Strafverfahren statistisch erfasst, eine weitere Untergliederung (z. B. nach Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung) erfolgt nicht.

## **2. Planstellen**

Frage 2.1.:

Wie viele Planstellen hat die Steuerfahndung in Bayern gegenwärtig (Bitte unter Beschreibung von deren Aufgabengebieten für die einzelnen Einheiten aufschlüsseln, wie z.B. für die Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS), die Sondereinheit Zentrale Steueraufsicht, das Internationale Steuerzentrum etc.)?

Antwort:

Die Personalverteilungsberechnung sieht für die Steuerfahndung in 2019 536,94 Vollzeitäquivalente (Sachgebietsleiter und Fahndungsprüfer) vor. Hierin ist die Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug mit 143 Vollzeitäquivalenten enthalten.

Die Sondereinheit Zentrale Steueraufsicht (SZS) am Landesamt für Steuern ist als Steueraufsichtsstelle in Bayern für das Steuerarten übergreifende Erkennen und die Eindämmung von Steuerausfallrisiken und missbräuchliche Aktivitäten zuständig. Die SZS arbeitet mit Steuerfahndungsstellen zusammen, ist aber selbst nicht Teil der Steuerfahndung. Die personelle Besetzung der SZS ist daher nicht in dieser Zahl enthalten. Gleiches gilt für das Internationale Steuerzentrum (IStZ), welches nicht Teil der Steuerfahndung ist, sondern eine Plattform für ein Projekt, welches die bestehenden Arbeitseinheiten „Betriebsprüfung“ und „Auslandsfachprüfung“ bei internationalen Maßnahmen unterstützen soll.

Frage 2.2.:

Wie viele der in 2.1. abgefragten Planstellen sind gegenwärtig unbesetzt?

Antwort:

Zum 1. Januar 2020 betrug die Ist-Besetzung 513,23 Vollzeitäquivalente. Es ist davon auszugehen, dass Stellen nur temporär (z. B. wegen erforderlichen Stellenausschreibungen) unbesetzt sind und so bald als möglich durch Beförderungen oder Versetzungen wiederbesetzt werden.

Frage 2.3.:

Wie hoch ist der Krankenstand bei den in 2.1. abgefragten Planstellen im Durchschnitt pro Mitarbeiter pro Jahr?

Antwort:

Die Krankheitstage 2019 belaufen sich im Durchschnitt pro Vollzeitäquivalente auf 13,0.

### **3. Schadenswerte**

Fragen 3.1. und 3.2.:

- Um welche Schadenshöhen geht es bei den in 1.1. abgefragten Verfahren (Bitte einteilen in Tranchen bis 1.000 €; 1.000-10.000 €; 10-100.000 €; 100-1.000.000 €; über 1 Mio. vermuteter Schaden, ggf. eine vergleichbare Einteilung mit Hilfe des Streitwerts o. ä. vornehmen)?
- Um welche Schadenshöhen geht es bei den in 1.2. abgefragten Verfahren (Bitte einteilen in Tranchen bis 1.000 €; 1.000-10.000 €; 10-100.000 €; 100-1.000.000 €; über 1 Mio. vermuteter Schaden, ggf. eine vergleichbare Einteilung mit Hilfe des Streitwerts o. ä. vornehmen)?

Antwort:

Die abgefragten Werte werden nicht geschichtet erfasst.

Frage 3.3.:

Wie hoch sind die Provisionen, die bayerische Behörden mittelbar oder unmittelbar an die Vermittler der Daten auf den Steuer-CDs oder als „Kompensation“ für dessen Aufwendungen für die Beschaffung an das Land Nordrhein-Westfalen entrichtet haben (Bitte chronologisch unter Angabe des Haushaltstitels und/oder unter Angabe nichtmonetärer Leistungen aufschlüsseln)?

Antwort:

Bayern hat sich bisher mit folgenden Zahlungen an den von Nordrhein-Westfalen umgelegten Aufwendungen für den dort erfolgten Ankauf von Steuer-CDs beteiligt (Finanzierung aus Kapitel 06 05 Titel 546 49):

<b>Jahr</b>	<b>Betrag in €</b>
2009	345.221,00
2010	302.586,12
2011	270.783,73
2013	399.809,81
2014	65.239,34
2016	68.418,61
<b>Summe</b>	<b>1.452.058,61</b>

#### **4. Einstellungen**

Frage 4.1.:

Wie groß ist die Abweichung der durch die Finanzämter Bayerns eingeleiteten Strafverfahren, die wieder eingestellt werden im Vergleich zu den 79 Prozent auf Bundesebene?

Antwort:

Wie bereits in der Vorbemerkung erläutert, kann von einer vordergründig hohen Einstellungsquote nicht auf ein pflichtwidriges Verhalten der Strafverfolgungsbehörden geschlossen werden. Auch eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO trifft keine Aussage darüber, ob bereits der Anfangsverdacht (= Straftat erscheint nach kriminalistischer Erfahrung möglich) nicht bestand;

vielmehr wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sich ein zunächst bestehender Verdacht nicht erhärtet hat oder ein Verfahrenshindernis vorliegt.

	Bayern	
abgeschlossene Verfahren	6.379	
<b>Art der Erledigung:</b>		
Einstellung nach § 398a AO	184	2,88%
Abgaben an andere Bußgeld- und Strafsachenstellen (außerhalb Bayerns)	5	0,08%
Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	2.381	37,33%
Einstellung wegen Geringfügigkeit (z.B. § 398 AO, § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO)	410	6,43%
Einstellung unter Auflage nach § 153a StPO	1.591	24,94%
Anträge auf Strafbefehl	1.010	15,83%
Abgaben an die Staatsanwaltschaft	798	12,51%

Fragen 4.2. und 4.3.:

- Wie groß ist die Abweichung der bei den „*Staatsanwaltschaften und Gerichten anhängigen Steuerstrafverfahren, die nicht durch eine Verurteilung enden*“ im Vergleich zu den 86 Prozent auf Bundesebene?
- Wie groß ist die Abweichung der bei den „*Staatsanwaltschaften und Gerichten anhängigen Steuerstrafverfahren, die eingestellt wurden*“ im Vergleich zu den 40 Prozent auf Bundesebene (Bitte hierbei auch darauf eingehen, wie sich die Bevölkerung die Intensität des Vorantreibens durch die dem Innenministerium gegenüber weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften in den in 4.1 bis 4.3 abgefragten und überwiegend zum Scheitern verurteilten Verfahren erklären kann, während angesichts von über 2 Mio. größtenteils illegalen Einreisen die demselben Innenministerium unterstehenden Staatsanwaltschaften bei Verfahren zu z.B. § 95 AufenthG eine – vgl. auch Frage 8.3 – erkennbar geringere Intensität des Vorantreibens an den Tag zu legen scheinen)?

Antwort:

Die Fragen 4.2. und 4.3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen mit den Fragen 6.2. und 6.3. beantwortet.

## 5. Steuer-CDs

### Frage 5.1.:

Wie viele Datensätze aus so genannten Steuer-CDs aus dem Nicht-EU-Ausland haben die bayerischen Finanzämter erhalten (Bitte chronologisch aufschlüsseln)?

### Antwort:

Die erhaltenen Datensätze wurden statistisch nur für die Lieferungen 2018 und 2019 erfasst, die übrigen Zahlen enthalten bereits die aus den Datensätzen resultierenden Eingänge bei den Steuerfahndungsstellen (d. h. Doppelnennungen o. ä. sind darin nicht mehr enthalten):

bis 2010	1.145
2011	7.107
2012	1.405
2013	11.144
2016	427
2018	1.753
2019	4
<b>Gesamt</b>	<b>22.985</b>

Zu beachten ist, dass der Zugang in 2018 eine Ergänzung der Datenlieferung aus 2016 darstellt.

### Fragen 5.2. und 5.3.:

- Aus welchem Haushaltstitel hat die Staatsregierung die Entrichtung der Zollgebühren für die Einfuhr der in 5.1. abgefragten werthaltigen Gegenstände, wie z. B. CDs oder Daten auf CDs aus dem EU-Ausland beglichen (Falls keine Zollpflicht besteht, bitte Rechtsgrundlage angeben)?
- Wie hoch waren die Ausgaben des Freistaats für die Entrichtung der Zollgebühren für die Einfuhr der in 5.1. oder 5.2. abgefragten werthaltigen Gegenstände, wie z. B. CDs oder Daten auf CDs aus dem EU-Ausland beglichen (Falls keine Zollpflicht besteht, bitte Rechtsgrundlage angeben)?

Antwort:

Durch Bayern erfolgten bisher keine CD-Ankäufe.

## **6. Örtliche Verteilung**

Frage 6.1.:

In welchen Landkreisen oder kreisfreien Städten waren in den letzten 10 Jahren bis incl. 01.01.2020 Steuerstrafverfahren anhängig und wie verteilen sich die prozentualen Einstellungszahlen von 79 Prozent auf Bundesebene auf die Landkreise oder kreisfreien Städte Bayerns (Bitte chronologisch aufschlüsseln)?

Antwort

Statistische Erhebungen hierzu liegen nicht vor; die Aufzeichnungen stellen nicht auf Landkreise und kreisfreie Städte ab.

Fragen 6.2. und 6.3.:

- Wie verteilen sich die prozentualen Zahlen der an „*Staatsanwaltschaften und Gerichten anhängigen Steuerstrafverfahren, die nicht durch eine Verurteilung enden*“ und 86 Prozent auf Bundesebene betragen auf die Landkreise oder kreisfreien Städte Bayerns?
- Wie verteilen sich die prozentualen Zahlen der Fälle an „*Staatsanwaltschaften und Gerichten anhängigen Steuerstrafverfahren, die eingestellt wurden*“ und 40 Prozent auf Bundesebene betragen auf die Landkreise oder kreisfreien Städte Bayerns?

Antwort:

Die Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen mit den Fragen 4.2. und 4.3. beantwortet. Nach Mitteilung des Staatsministeriums der Justiz treffen statistische Aussagen insoweit die bayerische Strafverfolgungstatistik sowie die Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaften.

Die **bayerische Strafverfolgungsstatistik** weist die Anzahl der abgeurteilten und verurteilten Personen aus. Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten (s. sogleich) und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden. Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafrest oder Geldstrafe verhängt wurde, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist. Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik ebenfalls nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Im Jahr 2018 wurden in Bayern insgesamt 2.299 Personen wegen Straftaten nach der Abgabenordnung (AO) abgeurteilt. Hiervon wurden 2.018 Personen verurteilt, bei 269 Personen wurde das Verfahren eingestellt und 12 Angeklagte wurden freigesprochen. Eine Ausweisung von einzelnen Landkreisen oder Städten sieht das bundeseinheitliche Tabellenprogramm für die Erstellung der bayerischen Strafverfolgungsstatistiken nicht vor.

In den **Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaften** werden demgegenüber die von den Staatsanwaltschaften erledigten Ermittlungsverfahren statistisch erfasst. Dabei kann sich ein in der Geschäftsstatistik gezähltes Verfahren unter einem Aktenzeichen auch gegen mehrere Beteiligte richten. Aus den Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaften ergibt sich bezüglich der Erledigung von Ermittlungsverfahren wegen Steuerstrafverfahren (Sachgebietsschlüssel 42) im Jahr 2018 folgendes Bild, wobei eine Differenzierung nach Landkreisen und kreisfreien Städten nicht möglich ist.

	Bayern	
erledigte Verfahren	1.548	
<b>Art der Erledigung:</b>		
<b>Anklage</b>	180	11,63%
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	1	0,06%
<b>Antrag auf Erlass eines Strafbefehls</b>	199	12,86%
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	62	4,01%
Einstellung nach § 45 JGG	27	1,74%
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	124	8,01%
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	69	4,46%
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1	0,06%
Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	1	0,06%
Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	22	1,42%
Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	1	0,06%
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	163	10,53%
Sonstige (vorläufige) Einstellung	3	0,19%
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	83	5,36%
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	95	6,14%
Verbindung mit einer anderen Sache	47	3,04%
Abgabe an die Finanzbehörde und sonstige Erledigungsarten	470	30,36%

Die Zahlen der Geschäftsstatistiken für das Jahr 2018 sind nicht mit den Zahlen der Strafverfolgungsstatistik für das 2018 direkt vergleichbar. Ein zum Ende des Jahres 2018 bei der Staatsanwaltschaft erledigtes Verfahren etwa kann erst im Jahr 2019 bei Gericht erledigt und damit in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen werden. In der Strafverfolgungsstatistik wird darüber hinaus die Zahl der tatsächlich abgeurteilten und verurteilten Personen unabhängig davon erfasst, ob dies in einem gemeinsamen oder getrennten Verfahren erfolgte.

## 7. Bewertung der Einstellungszahlen (1)

### Fragen 7.1., 7.2. und 7.3.:

- In welchen anderen Deliktsbereichen des Strafrechts sind die Verfahren, die nicht durch Verurteilung abgeschlossen werden noch höher, als im Bereich der Steuerstrafverfahren?

- In welchen anderen Deliktsbereichen des Strafrechts sind die Einstellungszahlen bis zum Ende des Verfahrens noch höher, als im Bereich der Steuerstrafverfahren?
- In welchen anderen Deliktsbereichen des Strafrechts sind die Fallzahlen, die nicht durch Verurteilung enden noch höher, als im Bereich der Steuerstrafverfahren?

Antwort:

Die Fragen 7.1. bis 7.3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums der Justiz ist bei gerichtlichen Verfahren die Quote, in denen in Steuerstrafsachen keine gerichtliche Verurteilung erfolgt, ausweislich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik gering (2018: 12,2 %). Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten und Verurteilten in der unter [https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische\\_berichte/b6100c\\_201800.pdf](https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b6100c_201800.pdf) vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2018.

Aus den Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaften ergibt sich ergänzend, dass die Einstellungsquote im Ermittlungsverfahren insbesondere im Bereich der vorsätzlichen Körperverletzungen (Sachgebiet 21) mit 60,51 % oder auch bei Diebstahl und Unterschlagungen (Sachgebiet 25) mit 55,23 % die Quote in Steuerstrafsachen mit 30,56 % übersteigt.

## **8. Bewertung der Einstellungszahlen (2)**

Fragen 8.1. und 8.2.:

- Welche andere Erklärung, als dass die Staatsanwaltschaften unverhältnismäßig oft anklagen, oder Anklagen der Staatsanwaltschaft Defizite aufweisen hat die Staatsregierung für den Umstand, dass deren Arbeit mit den in 4 abgefragten hohen Prozentzahlen vor den Gerichten scheitert?

- Welche andere Erklärung, als dass es den Staatsanwaltschaften bei eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Steuersachen letztendlich nicht auf eine Verurteilung abzielen, sondern auf die mit einem Prozess verbundenen finanziellen und psychischen Belastungen für den Betroffenen, hat die Staatsregierung, um derart hohe Zahlen des Scheiterns vor Gericht zu erklären?

Antwort:

Die Fragen 8.1. und 8.2. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums der Justiz erheben die Staatsanwaltschaften gemäß § 170 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) Anklage, wenn im Zeitpunkt der Anklageerhebung ein hinreichender Tatverdacht für eine Strafbarkeit des Beschuldigten, d. h. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für dessen Verurteilung vorliegt. Im Hinblick auf die gerichtlichen Verfahren ist der Anteil der Verurteilten im Vergleich zur Zahl der Abgeurteilten sehr hoch (2018: 87,8 %).

Frage 8.3.:

Wie viele Verfahren haben die bayerischen Staatsanwaltschaften angesichts von ca. 2,5 Mio. größtenteils illegaler Einreisen in das Bundesgebiet, die zu einem großen Teil über bayerische Grenzen erfolgten, z. B. auf Basis von § 95 AufenthG wegen illegalen Aufenthalts oder illegaler Einreise geführt (bitte auch angeben, wie viele hiervon vor Gericht zur Anklage gebracht wurden)?

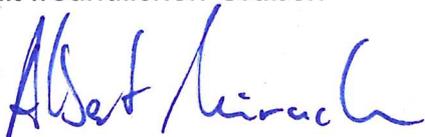
Antwort:

Nach Mitteilung des Staatsministeriums der Justiz ergibt sich aus den Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaften bezüglich der Erledigung von Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 95 AufenthG, §§ 84, 84a, 85 AsylG und § 9 FreizügigkeitsG/EU (Sachgebietsschlüssel 56: "sonstigen Straftaten nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz") im

Jahr 2018 folgendes Bild, wobei eine gesonderte Ausweisung von § 95 AufenthG nicht möglich ist:

	Bayern insgesamt
Erledigte Verfahren	43.050
<b>Art der Erledigung:</b>	
Anklage	523 1,21%
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	421 0,98%
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	7 0,02%
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	3.057 7,10%
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	940 2,18%
Einstellung nach § 45 JGG	583 1,35%
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	24.729 57,44%
Einstellung nach § 153 b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	2 0,00%
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	904 2,10%
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1.325 3,08%
Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	57 0,13%
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	7 0,02%
Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	950 2,21%
Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	4 0,01%
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	3.196 7,42%
Sonstige (vorläufige) Einstellung	12 0,03%
Verweisung auf den Weg der Privatklage	1 0,00%
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	2.473 5,74%
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	3.385 7,86%
Verbindung mit einer anderen Sache	460 1,07%
Sonstige Erledigungsart	14 0,03%

Mit freundlichen Grüßen



Albert Füracker, MdL